

Richtlinien für die Benennung von Straßen (gemäß Ratsbeschluss vom aa.bb.cccc)

§ 1 Allgemeines

Durch § 2 Absatz 1 Nr. 6.1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der Fassung vom 27.07.2017 obliegt den Bezirksvertretungen das Entscheidungsrecht über die Benennung und Umbenennung öffentlicher Einrichtungen des Bezirks (Straßen, Wege, Plätze, Schulen, Friedhöfe, Bäder u.a.) in Abstimmung mit dem Zentralen Namensarchiv.

Diese Richtlinien beinhalten die bei der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen Verkehrsanlagen und Grünflächen anzuwendenden Verfahrensgrundsätze. Für die weiteren öffentlichen Einrichtungen existieren teilweise eigene Regelungen. Die Richtlinien finden Anwendung auf alle künftigen Benennungen, nicht jedoch auf bereits existierende Bezeichnungen.

§ 2 Neubenennung

- (1) Die Anzahl der Namen ist so gering wie möglich zu halten. Dabei erhält ein durchgehender Straßenzug einen einheitlichen Namen. Unterbrechungen (z.B. durch das Einfügen von Platzbezeichnungen) sind nicht zulässig.
Bei kurzen Stichstraßen und Wohnwegen erfolgt eine Einbeziehung in die Bezeichnung der Durchgangsstraße, soweit dies hausnummerntechnisch möglich ist.
- (2) Ein bereits im Stadtgebiet vergebener Straßename darf nicht noch einmal vergeben werden. Dasselbe gilt für gleichlautende (z.B. Lerchenweg/Lärchenweg) und ähnlich lautende Straßenbezeichnungen, die sich nur in den Grundworten (wie Straße, Platz) unterscheiden (z.B. Bonner Straße/Bonner Wall).
- (3) Es sind nur leicht verständliche und auszusprechende Namen zu verwenden. Für deren Schreibweise gelten die amtlichen Regeln der deutschen Rechtschreibung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Ausnahmen sind auf die Verbesserung der Lesbarkeit beschränkt (z.B. Barcelona-Allee).
Die Anzahl der Zeichen ist inklusive Leerzeichen auf 25 begrenzt.
- (4) Für die Benennung nach einer Person muss deren Todestag mindestens zwei Jahre zurückliegen. Grundsätzlich ist bei der Benennung von Straßen und Plätzen auf ein ausgewogenes Verhältnis in Bezug auf weibliche und männliche Namen zu achten. Soweit möglich, ist das Einverständnis der in gerader Linie Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) sowie Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner einzuholen. Es kommen nur Personen infrage, die sich besondere Verdienste vor allem in sozialer, kultureller oder wissenschaftlicher Hinsicht erworben haben und deren Geschichtsbild abgeklärt ist.
Titel-, Berufs- und Ehrenbezeichnungen sind nicht zu verwenden. Vielmehr sollen inklusive Grundwort max. drei Namensteile (z.B. Willy-Brandt-Platz) festgesetzt werden.
- (5) Für die Benennung nach Firmen gilt Abs. 4 entsprechend, also erst nach deren Schließung, nur aufgrund besonderer Verdienste und nicht zu Werbe- oder Förderungszwecken.

§ 3 Umbenennung

- (1) Umbenennungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig,

insbesondere
 - a) zur Beseitigung oder Vermeidung von Orientierungsproblemen, z.B. infolge baulicher Veränderungen
oder
 - b) wenn bei einer Person nachträglich Aspekte im Geschichtsbild bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis die Benennung verhindert hätten.
- (2) Da die formalen Auswirkungen einer Umbenennung eine Belastung ähnlich der eines Umzugs darstellen, erfolgt eine schriftliche Information an die Anwohnerschaft und gewerbliche Anliegerschaft.
- (3) Für den neuen Namen nach der Umbenennung gilt § 2 entsprechend.
- (4) Umbenennungen treten ein Jahr nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft, sofern die Bezirksvertretung nicht begründet abweichend entscheidet.
In der Übergangszeit wird bereits das neue Schild mit einem roten Diagonalbalken zusätzlich zum alten Schild angebracht.

§ 4 Bekanntmachung

Die Veränderungen bei den Straßennamen werden im Amtsblatt der Stadt Köln öffentlich bekannt gemacht und zur Information auf der Homepage der Stadt Köln veröffentlicht.

§ 5 Zusatzschilder

Im Rahmen eines Sponsoringverfahrens können interessierte Bürgerinnen und Bürger, Vereine oder sonstige Institutionen erläuternde Zusatzschilder spenden. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 28.02.2011 (Vorlage Nr. 4677/2010) wurde hierfür ein Prüfverfahren entwickelt, zu dem das Zentrale Namensarchiv Auskunft erteilt.